

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 113 DES RATS

über den Wert der Rechnungseinheit und die Umrechnungskurse,
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten sollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einer Reihe von Beschlüssen über die gemeinsame Agrarpolitik ist es angebracht, Beiträge in einer einheitlichen Rechnungseinheit anzugeben. Als Rechnungseinheit sollte die auf Grund des Artikels 18 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer bereits in der Gemeinschaft angewandte Rechnungseinheit gewählt werden.

Es ist erforderlich, den Umrechnungskurs festzulegen, der bei den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durchzuführenden Maßnahmen anzuwenden ist, die erfordern, in einer Währung ausgedrückte Beträge in eine andere Währung umzurechnen. Alle Mitgliedstaaten und ein großer Teil dritter Länder haben beim Internationalen Währungsfonds ihre Währungs-

parität angemeldet, die von diesem anerkannt worden ist. Nach der Satzung des Internationalen Währungsfonds dürfen die für laufende Transaktionen geltenden Wechselkurse, die auf den amtlich kontrollierten Devisenmärkten derjenigen Länder festgestellt werden, deren Währungsparität vom Internationalen Währungsfonds anerkannt worden ist, nur in engen Grenzen von dieser Parität abweichen. Die Anwendung des Umrechnungskurses, der der genannten Parität entspricht, ermöglicht daher normalerweise, daß monetäre Schwierigkeiten vermieden werden, durch die die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik behindert werden könnte.

Da die Rechnungseinheit ausschließlich in Goldgewicht festgesetzt ist, muß zur Umrechnung von in Rechnungseinheiten angegebenen Beträgen in eine Landeswährung und umgekehrt zwangsläufig die für die betreffende Währung vom Internationalen Währungsfonds anerkannte Parität in Gold oder US-Dollar zugrunde gelegt werden.

Bezüglich der Währung derjenigen Länder, die ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds nicht angemeldet haben oder deren Währungsparität von diesem nicht anerkannt worden ist, muß dagegen auf den Wechselkurs zurückgegriffen werden, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten notiert worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

(1) Sind in den vom Rat auf Grund von Artikel 43 des Vertrages gefaßten Beschlüssen über die gemeinsame Agrarpolitik oder in Bestimmungen zu ihrer Ausführung Beträge in Rechnungseinheiten angegeben, so beträgt der Wert der Rechnungseinheit 0,88867088 Gramm Feingold.

(2) Erfordern Maßnahmen, die auf Grund der in Absatz (1) genannten Beschlüsse oder Bestimmungen durchzuführen sind, in einer Währung ausgedrückte Beträge in eine andere Währung umzurechnen, so entspricht der anzuwendende Umrechnungskurs der beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten und von diesem anerkannten Währungsparität.

(3) Für Währungen solcher Länder, die ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds nicht angemeldet haben oder deren angemeldete Währungsparität von diesem nicht anerkannt worden ist, gilt als Umrechnungskurs der Wechselkurs, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten am letzten Börsentag vor der Durchführung der in Absatz (2) genannten Maßnahmen notiert worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 1962.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO

VERORDNUNG Nr. 114 DES RATS

über die Festsetzung der für geschlachtete Puten in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fall, der in Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehen ist, kann von den Bestimmungen für die Festsetzung

des festen Teilbetrags der innergemeinschaftlichen Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel abgewichen werden; in diesem Fall hat der Rat die Abschöpfungsbeträge festzusetzen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 22 des Rats wandte Frankreich unter den in Artikel 3 Absatz (2) der genannten Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren von geschlachteten Puten an.

In diesem Falle ist der feste Teilbetrag der Abschöpfung so zu berechnen, daß die Summe der beiden Teilbeträge der Abschöpfung nicht höher ist als der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Marktpreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat in den Jahren 1960 und 1961.